



Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen Frau Name, Vorname: _____ geb.am: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Krankenkasse: _____
Kennnr. des Trägers: _____
Versichertennummer: _____

(im folgenden Leistungsempfängerin genannt) und der Hebammen in der o.g. Hebammengemeinschaftspraxis.

1. Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebammen in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde.

Gegenstand des vorliegenden Vertrages zwischen der Leistungsempfängerin und den Hebammen ist lediglich die Beratung bei akuten Problemen und Fragen im Wochenbett.

2. Erreichbarkeit der Hebammen

Die Hebammen stehen nur während der vereinbarten Termine, nicht jedoch darüber hinaus für Beratungen oder Behandlungen zur Verfügung.

In Notfällen wendet sich die Leistungsempfängerin zeitnah an ihren Gynäkologen/Pädiater, eine nahegelegene Klinik, die kinderärztliche Notfallambulanz, den kassenärztlichen Notdienst (Tel.: 116 117) bzw. wählt den Notruf. Nachrichten über „Facebook“ oder „WhatsApp“ können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden und werden daher ungelesen gelöscht.

3. Räumliche Rahmenbedingungen

Die vereinbarten Termine finden in den Räumen der Hebammengemeinschaftspraxis statt.

4. Terminvereinbarung/ Verschiebung/ Absage

a. Terminvereinbarung

Die Hebammen vereinbaren mit der Leistungsempfängerin individuell Termine.

Die Termine müssen persönlich, telefonisch oder per Email vereinbart und von beiden Seiten bestätigt werden.

b. Absagen der Termine und Nichterscheinen

Ein Termin kann bis zu 24h vor den ursprünglich geplanten Beginn von der Leistungsempfängerin abgesagt werden. Sagt die Leistungsempfängerin einen Termin weniger als 24h vor dem vereinbarten Zeitpunkt ab oder erscheint nicht, wird der Termin privat in Rechnung gestellt. Der Grund für die Absage oder das Nichterscheinen ist dabei unerheblich. Dies gilt auch, wenn den Hebammen Wartezeit entsteht.

c. Verspätungen und Ersatzansprüche

Die Hebammen können berufsbedingt zu ungeplanten Einsätzen gerufen werden, sodass Termine gelegentlich kurzfristig abgesagt werden müssen. In diesen Fall wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart.

In dringenden Fällen wendet sich die Leistungsempfängerin wie unter Punkt 2 beschrieben an die entsprechende Stelle.

Wird ein Termin auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen von den Hebammen kurzfristig abgesagt, kann die Leistungsempfängerin keine Ersatzansprüche geltend machen.

5. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

a. Allgemein

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von den Hebammen direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Über Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen sowie Erreichen der Höchstgrenzen wird die Leistungsempfängerin rechtzeitig durch die Hebammen informiert.

b. Die PSV Mosel Saar und HebRech Service

Zur Abrechnung der Hebammenhilfe mit der Krankenkasse wird PSV Mosel-Saar GmbH in Neunkirchen und die HebRech GmbH & Co. KG Hebammensoftware und Service in Karlsruhe beauftragt. Dazu werden die zur Abrechnung nach § 301 a SGB V notwendigen Angaben weitergeleitet. Dies beinhaltet insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, kindliche Geburtsdatum und die abzurechnenden Leistungen mit Datum.

Die PVS Mosel Saar und HebRech Service sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und beachten die aktuellen Datenschutzgesetze. Die Daten dürfen nur an die zuständige Krankenkasse weitergegeben werden.

c. Quittierungspflicht

Seit Inkrafttreten des Vertrages zur Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 134a SGB V) zum 01.08.2007 sind Hebammen verpflichtet, gegenüber der Krankenkasse die erbrachten Leistungen von der Leistungsempfängerin als Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse mittels Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschrift ist Voraussetzung, damit erbrachte Leistungen mit der Krankenkasse abgerechnet werden können. Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich dazu, alle von den Hebammen erbrachten Leistungen einzeln zu quittieren.

d. Private Rechnungen

Falls die Inanspruchnahme der Hebammen nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, Kosten hierfür zu übernehmen.

Die Hebammen verpflichten sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebammen erstellen für diese Leistungen eine Privatrechnung.

Eigenanteil: In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher der Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt. Aufgrund dessen, dass Sachsen keine eigene Privatgebührenordnung hat, richten sich die Gebühren für Selbstzahlerinnen nach der aktuellen Hebammengebührenordnung - HebGebO und werden mit Faktor 2 berechnet.

- Falls keine gültige Mitgliedschaft der o.g. Krankenkasse festgestellt werden kann
- Vereinbarte Termine, die nicht eingehalten wurden und nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurden oder der Hebamme Wartezeit entsteht
- Falls Leistungen bei mehreren praxisfremden Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. Um dies zu vermeiden, ist es unverzichtbar, die Hebammen über bereits in Anspruch genommene Kassenleistungen bei einer praxisfremden Kollegin zu informieren.
- Verwendete Hilfsmittel, Medikamente oder Tees, welche nicht von der Krankenkasse bezahlt werden.

6. Haftung

Die Hebammen haften für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sollten nach der Geburt Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, werden die Hebammen empfohlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben. Bei Nichtbeachtung dieser Empfehlung übernehmen die Hebammen keine Haftung für Folgeschäden.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/ diesem ein eigenes Vertragsverhältnis. Die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Die Hebammen haften nicht für den Inhalt der Broschüren, die sie ausgibt.

7. Schweigepflicht

Die Hebammen sind an die Schweigepflicht gebunden, auch gegenüber Ehegatten, Verwandten und Familienangehörigen, es sei denn, die Leistungsempfängerin bestimmt etwas anderes.

Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die Hebammen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, z. B. eine Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz besteht oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin auskunftspflichtig ist. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber Betreuern im Sinne des BGB und auch nicht gegenüber Personensorgeberechtigten für Minderjährige.

8. Datenschutz

a. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Hebammengemeinschaftspraxis Glücksbündel
Hebammen Anne Steinke und Anna-Maria Richter
Rathenaustraße 4, 01445 Radebeul
www.glücksbündel.de
hebamme@glücksbündel.de

b. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Behandlungsvertrag zwischen der Leistungsempfängerin und der Hebammen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Hierzu verarbeiten die Hebammen personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapieempfehlungen und Befunde, die die Hebammen erheben. Zu diesen Zwecken können uns auch andere Kooperationspartner, wie Hebammen, Ärzte oder Kliniken, bei denen die Leistungsempfängerin in Behandlung ist, Daten zur Verfügung stellen (z.B. in Arztbriefen).

Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für die Behandlung. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine sorgfältige Behandlung nicht erfolgen und der Behandlungsvertrag nicht zustande kommen.

c. Empfänger der Daten

Die Hebammen übermitteln die personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die Leistungsempfängerin eingewilligt hat.

Empfänger der personenbezogenen Daten können vor allem Hebammen, Ärzte, Labore, Krankenkassen und Abrechnungsstellen sein.

Die Übermittlung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung der bei der Leistungsempfängerin erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen und im Vertretungsfall. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnete Empfänger.

Alle Daten können die Hebammen auch verwenden, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung des Behandlungsvertrages persönliche Angriffe gegen die Hebammen und ihre Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten und Tatsachen entlasten können. Die Daten werden auch im Interesse der Rechtsverfolgung weitergegeben und gespeichert.

d. Speicherung der Daten

Die Hebammen bewahren die personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus § 630 g BGB sind die Hebammen dazu verpflichtet Dokumentationsdaten 30 Jahre nach der letzten Behandlung und 10 Jahre nach der letzten Rechnungsstellung aufzubewahren.

e. Rechte der Leistungsempfängerin

Die Leistungsempfängerin hat das Recht, über die betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch kann die Leistungsempfängerin die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht der Leistungsempfängerin unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen die Hebammen das Einverständnis der Leistungsempfängerin. In diesen Fällen hat die Leistungsempfängerin das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie hat ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für die Hebammen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Verlangt die Leistungsempfängerin eine Abschrift der Akte, so kann diese kostenpflichtig gegen die Kopierkosten gemäß § 630 g BGB erstellt werden. Original-Unterlagen werden nicht herausgegeben.

f. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 9 Abs. 2 h) DSGVO in Verbindung mit Paragraf 22 Abs. 1 Nr. 1 b) Bundesdatenschutzgesetz.

9. Sonstige Regelungen

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Die Leistungsempfängerin bestätigt die Richtigkeit ihrer Angaben. Eine Ausführung des Vertrages wurde ihr ausgedient.

Ort, Datum, Unterschrift Leistungsempfängerin

Ort, Datum, Unterschrift Hebammen